

Martin Mändl
Wolfgangstrasse 3
90530 Wendelstein



An die Marktgemeinde Wendelstein
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister Langhans
Schwabacher Str. 8
90530 Wendelstein

Wendelstein, den 28.03.2021

Fragenkatalog der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Marktgemeinderats,

bezugnehmend auf die Sitzungen des Marktgemeinderates und des Wirtschaftsrates der WIBS stellen wir folgende Fragen:

- Waren Herr Milde und Herr Zeltner zu dem Zeitpunkt der Impfung impfberechtigt – falls ja, wer hat das festgestellt? Wie ist die Begründung für die Impfberechtigung nach § 2 Schutzimpfung mit höchster Priorität der Coronavirus-Impfverordnung vom 21.12.2020? Vorsorglich bitten um Einholung einer Stellungnahme der Rechtsaufsicht.
- Warum sind Angestellte der WIBS GmbH, die in dem ganzen Konstrukt als Vermieter und nicht als Betreiber fungiert, impfberechtigt in Impfgruppe I?
- Wie viele Impfdosen wurden für das Vorhaben im betreuten Wohnen in der WIBS geordert?
- Fand eine Vorabfrage statt, wer an der Impfung als Anspruchsberechtigter nach §1, §2, §3 und §4 der Coronavirus-Impfverordnung vom 21.12.20 teilnimmt?
- Zu welchem Zeitpunkt war klar, dass Impfdosen übrigbleiben würden? Wer war zu diesem Zeitpunkt anwesend? Wer wurde darüber informiert und in welcher Reihenfolge?
- Wie viele Impfdosen waren übrig? Wie erklärt sich die Zahl der übrigen Impfdosen?
- An welche Personen wurden diese übrigen Dosen verimpft?
- Welche Personen wurden angefragt, ob sie sich impfen lassen wollen?
- Gab es eine Nachrückerliste für diesen Impftermin, falls nein, warum nicht?
- Warum wurde nicht die Nachrückliste des Landkreises in Anspruch genommen?
- Warum wurden die Impfdosen nicht in anderen Einrichtungen in Wendelstein verimpft?
- Konnten die „spontan“ geimpften Personen spontan alle notwendigen Impfunterlagen beibringen? Wurde dies überprüft? Falls ja von wem?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Soweit im Vorfeld die Rede davon war, dass die DSGVO einer weiteren Aufklärung entgegenstünde weisen wir auf deren sachlichen Anwendungsbereich hin. Diese trifft ausschließlich die „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten und ist damit vorliegend ersichtlich nicht einschlägig.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gez.

Martin Mändl

Nachrichtlich:

Art. 2 DSGVO

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.